

Satzung

OldTimerFreundeGochsheimUndDrumRum e. V.

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen OldTimerFreundeGochsheimUndDrumRum e. V.
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3. Der Sitz des Vereins ist Gochsheim. Kontakt: praesident@ofgochsheim.de

§ 2 Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung von Kulturwerten und Erhalt von alten Fahrzeugen, Motor- und Mechaniktechnik und dessen Brauchtums. Insbesondere das Sichern dieser vor der Verschrottung, deren Wiederaufbau und das wieder in Funktion bringen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird dadurch erreicht, dass der Öffentlichkeit die Technik und Fahrzeuge bei der Aufbereitung und nach Fertigstellung präsentiert werden. Hierzu dienen Veranstaltungen von Workshops und Ausstellungen sowie der Aufbau eines Netzwerks zur Beschaffung und Herstellung von nicht mehr beschaffbaren Ersatzteilen zur Erlangung der Funktionstüchtigkeit. Ferner erfolgt eine Beratung der Mitglieder bei der Beurteilung der aufzubereitenden Fahrzeuge.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).

- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung) der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt kann ausschließlich für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträge (per Einzugsermächtigung) – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstandschaft

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, drei Beisitzern und zwei Kassenprüfern.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten. Diese sind allein zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Präsident schriftlich (per Brief oder Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vize-Präsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dessen Vertreter von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Gochsheim, Abteilung Jugendarbeit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütze Zwecke zu verwenden hat.

Gochsheim, der 03.03.2023